



STADTGEMEINDE EBENFURTH

Hauptstraße 39

2490 Ebenfurth

Tel.Nr.02624/52250, Telefax 02624/52250-5

Homepage: www.ebenfurth.at, E-Mail: stadtamt@ebenfurth.at

Amtsstunden: Montag – Freitag von 7–12 h,

Montag von 13–16 h, Mittwoch von 17–19 h

Bürgermeister: Montag von 7.00–8.00 h und Mittwoch von 18.00–19.00 h

ATU59074307

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde EBENFURTH beschließt in seiner Sitzung am 25.06.2008, nachdem keine Stellungnahmen eingelangt sind, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird der Teilbebauungsplan „Neu Haschendorf“ entsprechend der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gottfried Seyr, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zahl: 16-S 08/1, in der Katastralgemeinde Haschendorf wie folgt abgeändert (Teilbebauungsplan „Neu Haschendorf“ – Änderung Nr. 2):

- Anpassung der Plandarstellung des Bebauungsplanes „Neu Haschendorf“ an die im Rahmen der FWPL-Änd.Nr. 7 und 8 durchgeführten Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Neben den Straßenfluchtlinien werden auch die Baufluchtlinien, die Abgrenzung der Flächen mit gleichen Festlegungen sowie Bebauungsdichte und Gebäudehöhe in Teilbereichen abgeändert.

§ 2

Allgemeine Einsichtnahme

Die geänderten Bebauungsvorschriften liegen gemeinsam mit der zugehörigen Plandarstellung am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am 26.06.2008
Abgenommen am 11.07.2008



Der Bürgermeister:

Alfredo Rosenmaier
Alfredo Rosenmaier

Geprüft gemäß
§ 82 Ö Gemeindeordnung 1973

SL Pöll. am 19.11.2008
NO Landesregierung
im Auftrage

Erhart



1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Festlegungen und Bebauungsvorschriften gelten für alle Baulandflächen innerhalb der in der Plandarstellung ausgewiesenen Grenze des Planungsgebietes.

2. DACHFORM UND DACHGESTALTUNG

- (1) Bei Hauptgebäuden sind bei der Gestaltung der Dächer im Sinne einer harmonischen Bebauung die Dachformen aufeinander abzustimmen.

3. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- (1) Auf jenen Bauplätzen, wo die Errichtung von nur einem Hauptgebäude pro Bauplatz vorgesehen ist, ist die Errichtung von Nebengebäuden im vorderen Bauwich unzulässig. Auf allen anderen Bauplätzen ist die Errichtung von Nebengebäuden mit Ausnahme einer Kleingarage unzulässig.
- (2) Die Aufstellung oder Anordnung von transportablen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (Wohnwagen, Mobilheime, Kraftfahrzeugaufbauten, Container, Blechgaragen), ist nicht zulässig.
- (3) Zwischen Straßenfluchtlinie und einer Kleingarage ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Auf dieser der Kleingarage vorgelagerten Fläche ist ein weiterer offener Kfz-Stellplatz vorzusehen. Eine Einfriedung dieses Kfz-Stellplatzes an der Straßenfluchtlinie inkl. Einfahrtstor ist unzulässig. Weiters sind zwischen Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie keine baulichen Anlagen (z.B. Carport) zulässig.
- (4) Pro Wohneinheit sind 2 KFZ-Stellplätze auf Eigengrund zu errichten.

4. SONSTIGE FESTLEGUNGEN

- (1) Die entlang der südwestlichen Baulandgrenze festgelegte Freifläche mit einer Breite von 7 m ist als Ergänzung zu der bestehenden Siedlungsabgrenzung (Ggü) mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.